

# BODEN BEHALTEN KLOTEN GESTALTEN

## Jetzt unterschreiben!



### DARUM GEHTS

Die Initiative «Boden behalten – Kloten gestalten» will, dass die Stadt Kloten gemeindeeigenes Land nicht mehr verkaufen darf und sich um den Zukauf neuer Grundstücke bemüht. Denn als Bodenbesitzerin soll unsere Stadt die zukünftige Entwicklung Klotens sozial und nachhaltig mitgestalten. Ausserdem kann Bauland, welches nicht für öffentliche Vorhaben benötigt wird, an vorzugsweise gemeinnützige Bauträger, wie Wohnbaugenossenschaften, abgegeben werden. Das schafft zahlbaren und durchmischten Wohnraum und entlastet die Steuerzahlenden durch regelmässige Baurechtszinsen!  
→ Mehr Informationen: [www.kloten-gestalten.ch](http://www.kloten-gestalten.ch)

### VIER SCHRITTE & DU BIST DABEI:

1. Unterschriften sammeln
2. In der Mitte falten
3. Drei Seiten zukleben
4. In den Briefkasten werfen

### WICHTIG!

Mit Klebeband zukleben.



GAS/ECR/ICR

nicht frankieren  
ne pas affranchir  
non affrancare

51030098  
000001

**B**

**DIE POST**



Initiativkomitee Bodeninitiative  
c/o Max Töpfer  
Am Balsberg 28  
8302 Kloten

# «BODEN BEHALTEN - KLOTEN GESTALTEN (BODENINITIATIVE)»

Im Klotener Anzeiger veröffentlicht am 21. Oktober 2021

Die unterzeichnenden, in der Stadt Kloten wohnhaften Stimmberechtigten stellen gestützt auf § 146 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und die zugehörige Verordnung (VPR) in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

A. Die Gemeindeordnung der Stadt Kloten vom 27. September 2020 wird wie folgt geändert:

**Art. 1ter Boden (neu)**

<sup>1</sup> Die Stadt Kloten betreibt eine aktive Bodenpolitik mit dem Ziel, sozial- und umweltverträgliche Nutzungen zu fördern. Sie strebt insbesondere eine Vermehrung des gemeindeeigenen Bodenbesitzes an.

<sup>2</sup> Der Verkauf von Grundstücken im Eigentum der Stadt Kloten ist untersagt. Ausgenommen davon, sind Grundstücke:

- a) deren Fläche 100 m<sup>2</sup> nicht übersteigt;
- b) für die in Bezug auf Fläche und Nutzung in den letzten fünf Jahren gleichwertiger oder vergleichbarer Ersatz geleistet wurde;
- c) deren Verkauf an den Kanton oder Bund zur Realisierung öffentlicher Bauvorhaben erfolgt;
- d) deren Verkauf vom Gemeinderat mit einer vierfünftel Mehrheit seiner Mitglieder genehmigt wurde.

<sup>3</sup> Grundstücke können Dritten zur befristeten Gebrauchsüberlassung (Baurecht, Miete) zur Verfügung gestellt werden.

**Art. 16 Abs. 1 lit. i (geändert):**

An- und Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften, unter dem Vorbehalt von Art. 1ter Abs. 2, sowie Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten bis zu Fr. 10'000'000,

**Art. 16 Abs. 2 lit. e (geändert):**

An- und Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften, unter dem Vorbehalt von Art. 1ter Abs. 2, sowie Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten von mehr als Fr. 10'000'000,

**Art. 29 Abs. 2 lit. h (geändert):**

An- und Verkauf oder Tausch von Grundstücken, unter dem Vorbehalt von Art. 1ter Abs. 2, sowie Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten bis zu Fr. 4'000'000,

B. Der Stadtrat setzt die Änderung der Gemeindeordnung nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

**Begründung:** Durch eine aktive Bodenpolitik sichern wir den kommenden Generationen genügend Landreserven, damit sie den städtischen Lebensraum und die zukünftige Entwicklung von Kloten mitgestalten können. Land, welches noch nicht für öffentliche Zwecke benötigt wird, kann im Baurecht an vorzugsweise gemeinnützige Bauträger abgegeben werden. Das schafft zahlbaren, durchmischten und ökologisch wertvollen Wohnraum für die breite Bevölkerung und entlastet die Steuerzahlenden. Dabei bleiben einerseits die hohen Landwertsteigerungen im Volksvermögen, andererseits erzielt die Gemeinde durch die regelmässigen Baurechtszinsen Einnahmen.

Name und Vorname (handschriftlich und in Blockschrift)	Geburtsjahr	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Mehr Infos	Kontrolle (leer lassen)

Diese Unterschriftenliste darf nur von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Kloten unterzeichnet werden und ist handschriftlich auszufüllen. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.

Initiativkomitee: **Max Töpfer**, Vertreter des Initiativkomitees, Am Balsberg 28; **Maja Hildebrand**, Stv. Vertreterin des Initiativkomitees, Egetswilerstrasse 121; **Bernhard Deuber**, Auenstrasse 5; **Anita Egg**, Rätchengässli 34; **Verena Fessler**, Hårdlenstrasse 120; **Laura Fischer**, Petergasse 14; **Dario Fitzi**, Hamelirainstrasse 17; **Philip Graf**, Hårdlenstrasse 124; **Priska Seiler Graf**, Hårdlenstrasse 124; **Sigrun Sommer**, Am Freienberg 4

Das Initiativkomitee kann diese Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung vorbehaltlos zurückziehen (§ 155 in Verbindung mit § 138d GPR)

**Bitte sofort zurücksenden an: Bodeninitiative Kloten, c/o Max Töpfer, Am Balsberg 28, 8302 Kloten**

Die/der zuständige Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer bescheinigt hiermit, dass obenstehende \_\_\_\_\_ Unterzeichnerinnen und Unterzeichner in der Politischen Gemeinde Kloten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in dieser Gemeinde ausüben.

Kloten, den \_\_\_\_\_

Unterschrift und Amtsstempel: \_\_\_\_\_

